

Das arbeitsgerichtliche Verfahren

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts

Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts richtet sich in den meisten Fällen danach, wo die beklagte Partei ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat.

Sachlich zuständig ist das Arbeitsgericht im wesentlichen für zivilrechtliche Rechtsstreite zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus einem Arbeitsverhältnis, also zum Beispiel Lohn, Herausgabe von Arbeitspapieren oder Kündigungsschutz. Daneben kommen auch Rechtsstreite zwischen mehreren Arbeitnehmern in Betracht, wenn ein innerer Zusammenhang mit dem gemeinsam ausgeübten Arbeitsverhältnis besteht (zum Beispiel Schmerzensgeldforderung eines Arbeitnehmers wegen einer durch einen Arbeitskollegen im Betrieb verursachten Körperverletzung).

Die Klageerhebung

Wenn Sie sich zum Beispiel gegen eine Kündigung wehren oder Ansprüche gegen Ihren Arbeitgeber durchsetzen wollen, müssen Sie eine Klage beim Arbeitsgericht erheben.

Wenn Sie die Klage selbst bei der **Rechtsantragsstelle** des Arbeitsgerichts erheben wollen, wird Ihnen bei der Formulierung geholfen und gegebenenfalls für die Weiterleitung an das zuständige Gericht gesorgt.

Sie können aber auch durch ein einfaches Schreiben an das Arbeitsgericht Klage erheben. Hierbei müssen Sie deutlich machen, was Sie begehren, z. B. die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder die Feststellung, dass eine bestimmte Kündigung unwirksam ist. Sie müssen weiter die Tatsachen darlegen, aus denen Sie Ihren Anspruch herleiten wollen, sowie Ihren Prozessgegner genau unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift bezeichnen.

Außerdem muss die Klage eigenhändig unterzeichnet sein.

Vor den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht können Sie sich als Arbeitnehmer auch von einer Gewerkschaft, deren Mitglied Sie sind, oder als Arbeitgeber durch Ihren Arbeitgeberverband und selbstverständlich auch von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Verhandlung

Liegt die von Ihnen selbst oder die von Ihrem Bevollmächtigten erhobene Klage dem Gericht vor, dann bestimmt dieses einen baldigen Termin zur Güterverhandlung. Die

Güterverhandlung findet vor der Berufsrichterin (Vorsitzende) oder dem Berufsrichter (Vorsitzender) statt. Hierbei wird der Sachverhalt mit den Parteien erörtert, auf wichtige rechtliche Gesichtspunkte und die richtige Antragstellung hingewiesen und versucht, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen.

Kommt es zu keiner Einigung, wird ein weiterer Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer bestimmt.

Die Kammer besteht aus einer Berufsrichterin (Vorsitzende) oder einem Berufsrichter (Vorsitzender) und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern als Beisitzer. Von den ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern kommt eine(r) aus dem Kreis der Arbeitnehmer und eine(r) aus dem Kreis der Arbeitgeber.

In der Kammerverhandlung wird der Sach- und Streitstand noch einmal eingehend erörtert. Wenn Tatsachen zwischen den Parteien streitig sind, werden Beweise erhoben, z. B. Zeugen vernommen und Urkunden vorgelegt. Auch in dieser Verhandlung ist eine gütliche Einigung noch möglich.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kammer und verkündet ein Urteil. Die eingehende schriftliche Begründung kann dem später zugestellten Urteil entnommen werden.

- Weitere Informationen finden Sie unter justiz.nrw.de/BS/Gerichts/Arbeitsgericht. -